



Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

**Landratsamt Heidenheim
Vermessung und
Flurneuordnung**

Vermessungsbehörde

1. Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

Das Landratsamt Heidenheim verarbeitet als untere Vermessungsbehörde Ihre personenbezogenen Daten. Soweit zur Erfüllung der Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens erforderlich, werden personenbezogene Daten direkt bei Ihnen oder bei Dritten erhoben. Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten zur Bearbeitung Ihres Anliegens und für weitere Korrespondenz selbst übermitteln, stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten zu diesem Zweck zu. Im Folgenden informieren wir Sie über die Datenverarbeitung und die Ihnen in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte.

→ Die Daten werden durch das Landratsamt Heidenheim erhoben. Alle Kontaktdaten finden Sie unter 8.

2. Welche Rechtsgrundlage gibt es für die Datenverarbeitung?

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. Vermessungsgesetz (VermG) und dem Landesgebührengesetz (LGebG) sowie allen in diesem Zusammenhang anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verarbeitet. Personenbezogene Daten verarbeiten wir, um die uns obliegenden Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz und den zu seiner Durchführung nach § 21 VermG erlassenen Durchführungsvorschriften zu erfüllen. Dies sind insbesondere:

- Führung des Liegenschaftskatasters (§ 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr.1 VermG)
- Durchführung von Liegenschaftsvermessungen einschließlich der Abmarkung der Flurstücksgrenzen (§§ 5 und 6 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VermG)
- Übermitteln von Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters (§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 VermG).

Zu unseren Aufgaben gehören auch

- Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken (§ 15 VermG)
- Erteilung von Bescheinigungen auf Antrag als beurkundete Auskunft für das Grundbuchamt zur Löschung von Eintragungen nach § 84 Grundbuchordnung (GBO).

Soweit in vorstehendem Zusammenhang Gebühren für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden nach der Gebührenverordnung MLR (GebVO MLR) festzusetzen sind, verarbeitet das Landratsamt Heidenheim personenbezogene Daten von Gebührenschuldern bei der Gebührenfestsetzung und sonstigen Entscheidungen nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) oder dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVG). Zur Erledigung der Vermessungsaufgaben dürfen wir personenbezogene Informationen unmittelbar in der Örtlichkeit, bei Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Personen oder Stellen erheben (§ 14 Abs. 1 VermG).

3. Welche Daten werden verarbeitet?

- a) Zu den Informationen des Liegenschaftskatasters (Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters), die im amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) vom Land vorgehalten und bereitgestellt werden, gehören auch Informationen über Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Eigentumsverhältnisse an Grundstücken (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 4 Nr. 3 VermG und § 4 Abs. 1 VermG). Bezüglich dieser Informationen führen die unteren Vermessungsbehörden ALKIS durch Übernahme der von den Grundbuchämtern mitgeteilten Veränderungen fort (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VermG). In ALKIS sind personenbezogene Daten zu Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten (i. d. R. Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum) und ihre Eigentumsverhältnisse an Grundstücken, wie vom Grundbuchamt mitgeteilt, gespeichert.

- b) Zur Erledigung der Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Durchführungsvorschriften benötigte und verarbeitete personenbezogene Daten sind:
 - Name, Vorname und Anschrift von Antrag- und Fragestellern, Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten
 - weitere Kommunikationsdaten von Antrag- oder Fragestellern (Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse)
 - ggf. Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten)
 - ggf. Rechtsverhältnis einer Person in Bezug auf im Grundbuch eingetragene Rechte, Lasten und Beschränkungen.
- c) Zur Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz und zur Vollstreckung von Gebührenbescheiden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) benötigte und verarbeitete personenbezogene Daten sind regelmäßig Name, Vorname und Anschrift von Gebührenschuldern (ggf. auch in ihrer Bauherreneigenschaft).
- d) Für sonstige Entscheidungen nach dem Landesgebührengesetz (z. B. Stundung nach § 21 LGebG) werden bei den betroffenen Gebührenschuldern erforderlichenfalls weitere personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

4. Welche Datenquellen werden genutzt?

Zur Erledigung der Vermessungsaufgaben dürfen wir personenbezogene Informationen unmittelbar in der Örtlichkeit, bei Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Personen oder Stellen erheben (§14 Abs. 1 VermG). Ihre personenbezogenen Daten stammen i. d. R. aus dem Liegenschaftskataster, aus dem Grundbuch, und dem Melderegister (als einfache Behördenauskunft durch automatisiertes Abrufverfahren gemäß § 38 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG)). Erforderlichenfalls erheben wir personenbezogene Informationen auch bei anderen Stellen (z. B. Gemeinden, Nachlassgerichten, Baurechtsbehörden, Grundbuchzentralarchiv) und aus öffentlich zugänglichen Quellen im Internet (z. B. Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister).

5. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

- Zur Überwachung des Zahlungseingangs und ggf. zur Vollstreckung von Gebührenbescheiden hat die Kreiskasse als zuständige Stelle innerhalb des Landratsamtes Zugriff auf Ihre Daten als Gebührenschuldner.
- Im Falle von Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte der unteren Vermessungsbehörde aufgrund des Vermessungsgesetzes oder des Landesgebührengesetzes werden personenbezogene Daten von Widerspruchsführern an das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung in Stuttgart als obere Vermessungs- und zuständige Widerspruchsbehörde übermittelt.
- Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken, die von der unteren Vermessungsbehörde gemäß § 15 VermG beurkundet und beglaubigt werden, werden zur Grundbuchführung an das zuständige Grundbuchamt beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd übermittelt. Damit werden auch Name, Vorname, Anschrift und Legitimationsdaten des Antragstellers übermittelt.
- Bei der Übermittlung von Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters (§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 VermG) werden Angaben zu den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten nur übermittelt, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen darlegt. Der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht zur Übermittlung an öffentliche Stellen.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten zu Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Eigentumsverhältnissen an Grundstücken (Datenkategorie 3a) bleiben in ALKIS so lange gespeichert, bis das Grundbuchamt Veränderungen mitteilt. Personenbezogene Daten der Datenkategorie 3b) und 3c) werden so lange gespeichert, wie dies der unter Ziffer 2 genannte Zweck erfordert und nach anwendbarem Recht zulässig ist. Jedenfalls werden personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

7. Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO)
- sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO) oder ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Art. 20 DSGVO).
- Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist (Kontaktdaten s. u.).

8. Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Verantwortliche Behörde

Landratsamt Heidenheim
Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel.: 07321/321-1400
E-Mail unter
vermessung@Landkreis-Heidenheim.de

Unsere Datenschutzbeauftragte

Landratsamt Heidenheim
Datenschutzbeauftragte
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel.: 07321/321-2254
E-Mail unter
Datenschutz@Landkreis-Heidenheim.de

Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15
E-Mail unter
poststelle@fdi.bwl.de
Beschwerde online unter:
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de